



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Strukturausschuss

## **Beschluss Nr. STA 18/04/07 vom 05.03.2007**

der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen über die

### **Stellungnahme im Rahmen der 2. Trägerbeteiligung zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (2. Entwurf)**

Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat mit Schreiben vom 29.01.2007 die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen aufgefordert, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 13.03.2007 eine Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans und Umweltbericht für die Planungsregion Halle abzugeben. Der Regionale Entwicklungsplan wird das Regionale Entwicklungsprogramm aus dem Jahre 1996, geändert im Jahr 2000, ersetzen, das damals noch in der Zuständigkeit des Landes erarbeitet wurde.

**Der Strukturausschuss beschließt, dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (REP) für die Planungsregion Halle mit den folgenden Maßgaben und Hinweisen zuzustimmen:**

#### **Maßgaben:**

- 1) zu 5.9.3.5 sowie Karte 1 (Ausbau der B 87, insbesondere Ortsumfahrung Bad Kösen/Naumburg):

Die Ortsumfahrung Bad Kösen/Naumburg im Zuge der B 87 ist in Karte 1 nicht als „abgestimmte Planung“ darzustellen sondern unter der Kategorie „bedarf näherer Abstimmung“.

- 2) zu 5.9.4.4 sowie Karte 1 (Finne-Radwanderweg):

Der Verlauf des Finne-Radwanderwegs sollte vor Ausweisung in Karte 1 mit der thüringischen Seite (Landratsämter Sömmerda und Weimarer Land) abgesprochen werden.

#### **Hinweise:**

zu Begründung 5.2. Zentralörtliche Gliederung:

- Insbesondere unter dem Aspekt der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung und einer in naher Zukunft stattfindenden Kreis- und Gebietsreform sind frühzeitige regionalplanerische Vorgaben zu tragfähigen Verflechtungsbereichen der Grundzentren hilfreich und erforderlich und es sollte zum jetzigen Zeitpunkt im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes nicht darauf verzichtet werden.

- In der Begründung sollten die Verflechtungsbereiche der einzelnen Grundzentren räumlich abgrenzbar dargestellt werden.
- Gleichfalls sollte die besondere Begründung für die Ausweisung derjenigen Grundzentren enthalten sein, die die beschriebenen Mindestwerte nicht einhalten. Dies gilt aus der Sicht der RPG Mittelthüringen insbesondere für das Grundzentrum Eckartsberga, das räumlich sehr nahe an die Zentralen Orte Bad Sulza und Buttstädt in der Planungsregion Mittelthüringen angrenzt.
- Die Zusammenarbeit von Bad Bibra, Bad Kösen und Bad Sulza im zugehörigen länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzept hat sich bereits über Jahre bestens bewährt. Die drei Orte bilden stabile Säulen für die Region im Bäderdreieck. Dies gilt auch für ihre Funktionen als Grundzentren. Eine zukünftig weitere Ausweisung von Eckartsberga als Grundzentrum wird unter den genannten Aspekten und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung aus Mittelthüringer Sicht kritisch beurteilt und als zukünftig nicht erforderlich eingestuft.

### **Begründung:**

Im vorliegenden 2. Entwurf werden die von der Planungsgemeinschaft Mittelthüringen im Rahmen der 1. Trägerbeteiligung vorgebrachten Maßgaben und Hinweise nur zum Teil berücksichtigt. Die Prüfung des 2. Entwurfes hat bezüglich der nunmehr nochmals vorgebrachten Bedenken zu keiner anderen Bewertung geführt.

zu Maßgabe 1)

Sowohl der Planungsgemeinschaft Mittelthüringen als auch dem Landkreis Weimarer Land sind die Planungen zur Ortsumfahrung Bad Kösen/Naumburg im Zuge der B 87 unbekannt. Bekannt ist alleine, dass im Bundesverkehrswegeplan der Bedarf für eine solche Umfahrung festgestellt wurde. Zum Trassenverlauf hat es jedoch nie eine Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Mittelthüringen oder mit dem Landkreis Weimarer Land gegeben (z.B. über ein Raumordnungsverfahren). Eine solche Abstimmung ist jedoch zwingend erforderlich angesichts dessen, dass offensichtlich Überlegungen bestehen, die Trasse in unmittelbarer Nähe zur Grenze zu Mittelthüringen verlaufen zu lassen. Auswirkungen auf das Gebiet der Planungsregion sind damit zweifelsfrei zu erwarten – alleine schon dadurch, dass vermutlich ein großes, weithin sichtbares Brückenbauwerk in äußerst sensibler Landschaft über die Saale wird entstehen müssen. Zudem ist für die Mittelthüringer Seite ungeklärt, ob, und wenn ja auf welchem Wege die L 1060 (in Sachsen-Anhalt L 203) angebunden werden wird. Außerdem sind durch das Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf das in Mittelthüringen anschließende Straßennetz zu erwarten. Für die Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist es daher völlig unverständlich, wie das Vorhaben als „abgestimmte Planung“ eingestuft werden kann.

zu Maßgabe 2)

Die Planungen zu einem Finne-Radwanderweg sind auf thüringischer Seite unbekannt; es hat keinerlei Absprachen mit den Landratsämtern der Landkreise Weimarer Land und Sömmerda gegeben. Die Planungsregion Mittelthüringen ist von einer entsprechenden planerischen Festsetzung im REP Halle jedoch direkt betroffen, indem die dargestellte Route auch Anschlüsse an den Landkreis Weimarer

Land enthält und sich ein nicht unerheblicher Teil der Finne im Gebiet des Landkreises Sömmerda befindet, der seinerseits ebenfalls an einer radtouristischen Erschließung dieser Region seines Kreisgebietes interessiert ist.

Wie aus Anlage 2 zum Umweltbericht zu entnehmen ist, handelt es sich beim Finne-Radwanderweg um eine nachrichtliche Übernahme aus einer Fachplanung. Da die Regionalplanung jedoch diese Fachplanung nicht nur als nachrichtliche Darstellung mit in Karte 1 aufnimmt, sondern sich die Radwanderwege mit einem eigenen Plansatz zu eigen machen möchte, trägt sie auch die Verantwortung dafür, dass eine ausreichende Abstimmung mit benachbarten Gebietskörperschaften stattgefunden hat. Denn schließlich erhebt sie die Radwanderwege damit von der unverbindlichen Fachplanung in den Stand von nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG verbindlichen Zielen der Raumordnung.

gez. B a u s e w e i n  
Vorsitzender